



Grundsätze für Doppelprofessuren

Im Einklang mit Art. 5 der «Allgemeinen Vereinbarung der Universität Zürich und der ETH Zürich» vom 2. Juli 2010 werden die folgenden Grundsätze für Doppelprofessuren der beiden Partnerhochschulen festgehalten:

1. Doppelprofessuren werden primär geschaffen, um die Zusammenarbeit zwischen der ETH Zürich und der UZH in gemeinsamen Forschungsgebieten zu fördern und den Hochschulplatz Zürich zu stärken.
2. Doppelprofessorinnen und -professoren sind an beiden Partnerhochschulen in Forschung und Lehre eingebunden, betreuen Studierende und Doktorierende beider Hochschulen und haben Zugang zu internen Finanzierungsquellen an der ETH Zürich und der UZH. Publikationen, Preise sowie Forschungsgrants von Doppelprofessorinnen und -professoren werden im Reporting beider Partnerhochschulen aufgeführt.
3. Die Planung für bestehende und neu zu schaffende Doppelprofessuren wird frühzeitig unter den Partnerhochschulen abgeglichen.
4. Auf Stufe Assistenzprofessur mit und ohne Tenure Track werden keine Doppelprofessuren eingerichtet.
5. Bei der Etablierung einer Doppelprofessur halten die Schulleitung und die Universitätsleitung in einer Absichtserklärung die gegenseitigen Erwartungen bezüglich Forschung, Lehre und Serviceleistungen fest.
6. Das Berufungsverfahren und die Verhandlungen zur Besetzung einer Doppelprofessur, inklusive Anstellungsbedingungen, erfolgen jeweils nach den Grundsätzen der federführenden Hochschule in Absprache mit der Partnerhochschule. Die Partnerhochschule ist in den Berufungskommissionen angemessen vertreten.
7. Doppelprofessuren sind an den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin gebunden und laufen mit der Emeritierung oder dem Verlassen der Partnerhochschulen in der Regel aus.
8. Doppelprofessuren werden nach dem Grundsatz 100%:0% finanziert, wobei die federführende Hochschule eindeutig festgelegt wird. Der 100%:0%-Grundsatz ist konsequent umzusetzen. Die Grunddotation der Professur stammt von der federführenden Hochschule; in der Aufbauphase einer Professur kann sich die Partnerhochschule allenfalls am Einrichtungskredit beteiligen.
9. Die Organisation von Studiengängen und Lehrprogrammen erfolgt unabhängig von der Einrichtung von Doppelprofessuren. Werden auf Bachelorstufe Lehrleistungen einseitig zugunsten einer Partnerhochschule erbracht, so ist dies über eine Pauschalverrechnung abzugelten.
10. Alle Doppelprofessorinnen und -professoren sind unabhängig von der federführenden Hochschule verpflichtet, ihre Interessenbindungen gemäss der Regelung der UZH im öffentlichen Register der UZH zu deklarieren.
11. Bei der Deklaration resp. der Bewilligung der Nebenbeschäftigungen gelten für Doppelprofessorinnen und -professoren die Bestimmungen der federführenden Hochschule. Die andere Hochschule wird über eine erteilte Bewilligung in Kenntnis gesetzt.
12. Für die Bewilligung eines Sabbaticals (ETH Zürich) / Forschungssemesters (UZH) einer Doppelprofessorin oder eines Doppelprofessors ist die federführende Hochschule zuständig. Dem Antrag an die federführende Hochschule ist eine Einverständniserklärung der anderen Hochschule beizulegen.
13. Fragen der Forschungsunterstützung, des Drittmittelwesens und des Technologietransfers, die sich im Zusammenhang mit Doppelprofessuren stellen, sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der ETH Zürich und der UZH festgehalten.